

Gemeinde Südlohn

Niederschrift - öffentlicher Teil -

Gremium: Gemeinderat
vom: Mittwoch, 16. Dezember 2020

11. Sitzungsperiode 2. Sitzung

Ort: Jakobi-Halle, Pfarrer-Becker-Straße 11, 46354 Südlohn
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Herr Werner Stödtke | Vorsitzender |
| 2. Herr Frank Engbers | |
| 3. Herr Heinrich Icking | |
| 4. Herr Thomas Rathmer | |
| 5. Frau Elisabeth Rathmer | |
| 6. Herr Michael Schichel | |
| 7. Herr Steffen Schültingkemper | |
| 8. Herr Dirk Gebing | |
| 9. Herr Christian Spicker | |
| 10. Herr Stephan Knuth | |
| 11. Herr Frank Honerbom | |
| 12. Herr Marco Becker | |
| 13. Herr Jörg Schlechter | |
| 14. Herr Josef Eiting | |
| 15. Herr Heinrich Upgang-Sicking | |
| 16. Frau Sabrina Späker | |
| 17. Frau Barbara Seidensticker-Beining | |
| 18. Herr Rudolf Terhörne | |
| 19. Herr Dieter Valtwies | |
| 20. Herr Jörg Niehues | |
| 21. Herr Ludger Rotz | Ab TOP I.4 |
| 22. Frau Karin Schmittmann | |
| 23. Frau Stephanie Vornholt | |
| 24. Herr Maik van de Sand | |
| 25. Herr Thomas Wilke | |
| 26. Herr Leo Schrote | |
| 27. Herr Helmut Schroer | |
| 28. Herr Michael Tenk | |
| 29. Herr Niklas Büning | |
| 30. Herr Bernd Schüring | |
| 31. Herr Andreas Bone | |

III. Verwaltung:

- | | |
|---|-------|
| 1. Frau Birgit Küpers | AL 20 |
| 2. Herr Dirk Vahlmann | AL 60 |
| 3. Frau Melanie Wittkowsky, Schriftführerin | |
| 4. Frau Eva Mensing, FB 32 | |

Der **Vorsitzende (BM)** stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Ferner fragt er nach, ob zur Tagesordnung noch Ergänzungen oder Änderungsvorschläge gewünscht werden. Dies wurde von den Ratsmitgliedern verneint.

I. Öffentlicher Teil:

Gemäß § 67 Abs. 3 GO werden die Ratsmitglieder **Herr Gebing** und **Herr Icking**, die in der konstituierenden Sitzung nicht anwesend waren, vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die vorgeschriebene Verpflichtung wird in feierlicher Form durch das Erheben vom Platz und mit den folgenden Worten geleistet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachte und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Der **Bürgermeister** beglückwünscht die Ratsmitglieder Herr Gebing und Herr Icking und dankt ihnen nochmals ausdrücklich für ihre Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes.

Das Formular „Einführung neuer Ratsmitglieder“ wurde bereits von den teilnehmenden Ratsmitgliedern unterzeichnet und an Frau Wittkowsky weitergeleitet.

TOP 1 - Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Anwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rats vom 11.11.2020 wurden nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

Beschluss: -/-

TOP 2 - Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohneranfragen vor.

Beschluss: -/-

TOP 3 - Vorprüfung über evtl. Einsprüche sowie die Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 13.09.2020 gem. § 40 Abs. und § 46 b KWahlG Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/041

(Der Bürgermeister nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

Der **BM** gibt das Wort an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses, Herrn Büning.

RM Herr Büning teilt mit, dass keine Einwendungen gegen die Gültigkeit der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen vom 13.09.2020 vorliegen. Der Ausschuss schlägt vor, der Beschlussempfehlung zuzustimmen.

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat erklärt die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d und § 46 b KWahlG für gültig.

TOP 4 - Bebauungsplan Nr. 50 'Panofen/Pfarrer-Becker-Straße'
1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/006

(Herr Wilke erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.)

Herr Vahlmann stellt den Bebauungsplan vor.

Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss B1: Kenntnisnahme

Beschluss B2: Kenntnisnahme

LWL-Archäologie für Westfalen, Münster

Beschluss B3: Kenntnisnahme

SVS-Versorgungsbetriebe, Stadtlohn

Beschluss B4: Kenntnisnahme

Anmerkung: Im Vorfeld von Erschließungsmaßnahmen und –arbeiten werden diese mit allen unterschiedlichen Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt und koordiniert.

Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Münster

Beschluss B5: Kenntnisnahme

Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss B6: Kenntnisnahme

Beschluss B7: Kenntnisnahme

Thyssengas GmbH, Dortmund

Beschluss B8: Kenntnisnahme

Deutsche Telekom Technik, Bochum

Beschluss B9: Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Hinweis der Telekom wird nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, da es hierfür keine Rechtsgrundlage im § 9 BauGB gibt. Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen wird im Vorfeld mit allen unterschiedlichen Ver- und Entsorgungsträgern die jeweilige Trassierung abgestimmt. Daher wird der Hinweis entsprechend beachtet.

Beschluss B10: Kenntnisnahme

Landesbetrieb Straßenbau NRW, RL Münsterland, Coesfeld

Beschluss B11: Kenntnisnahme

Stadt Gescher, Gescher

Beschluss B12: Kenntnisnahme

Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland, Münster

Beschluss B13: Kenntnisnahme

Beschluss B14: Kenntnisnahme

Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss B15: Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Eine Beeinträchtigung und Behinderung der genannten Betriebe durch den Bebauungsplan wird nicht gesehen.

Die genannten Betriebe liegen südlich bzw. südöstlich des Bebauungsplangebietes Nr. 45 „Burloer Straße West, des Plangebiet Nr. 50 nördlich davon

Die Betreiber der landwirtschaftlichen Betriebe im Süden der Ortslage Oeding müssen bereits auf das räumlich näher gelegene Wohnbaugebiet Nr. 45 „Burloer Straße West (II)“ Rücksicht nehmen. Daher wurden seinerzeit u.A. mit zwei der genannten Betriebe städtebauliche Verträge abgeschlossen, in denen die von den Betrieben ausgehenden maximalen Geruchsbelastungen für das Gebiet „Burloer Straße West“ festgelegt wurden.

Im Rahmen der Abwägung wird daher der Entwicklung des Ortsteilzentrums und der Sicherung der Nahversorgung der Oedinger Bevölkerung der Vorzug vor der Entwicklung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben.

Beschluss B16: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Eingriff-Ausgleich Bilanzierung ergibt, dass der Ausgleich fast vollständig innerhalb des Bebauungsplanes mit den getroffenen Festsetzungen erfolgen kann

Beschluss B17: Kenntnisnahme

IHK Nord-Westfalen, Münster

Beschluss B18: Kenntnisnahme

Beschluss B19: Kenntnisnahme

Beschluss B20: Kenntnisnahme

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Auffassung der IHK hinsichtlich der Möglichkeit einer unbegrenzten und undifferenzierten Ansiedlungsmöglichkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe wird seitens der Gemeinde Südlohn nur bedingt geteilt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietsflächen „Einzelhandel“ liegen innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches für den Ortskern Oeding. Dieser wurde im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Südlohn modifiziert.

Nach den jetzigen Planungen der Investoren sollen dort Betriebe mit in erster Linie nahversorgungsrelevanten Sortimenten angesiedelt werden.

Für großflächige Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten soll die grundsätzliche Ansiedlungsmöglichkeit bestehen bleiben, allerdings wird aus Sicht der Gemeinde die wirtschaftliche Tragfähigkeit, auch aufgrund der landesplanerischen Einstufung als Grundzentrum nicht gesehen.

Beschluss B21: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Abstimmung hat im Rahmen der Erarbeitung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes stattgefunden.

Beschluss B22: Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen. Siehe Beschlussempfehlung B20

Beschluss B23: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Eine weitere Beteiligung erfolgte sowohl im weiteren Verfahren, als auch im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Südlohn.

Beschluss B24: Kenntnisnahme

Beschluss B25: Kenntnisnahme

Siehe Beschlussempfehlung B20

Kreis Borken, Borken

Beschluss B26: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Katasterangaben werden der Planzeichnung zum Satzungsbeschluss und in der Flurstücksliste entsprechend ergänzt.

Beschluss B27: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird allerdings nicht auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern erst auf der Ebene der Baugenehmigung erstellt. Hier wird mit dem Investor ein entsprechendes Konzept erarbeitet, indem auch die Frage einer Dachbegrünung etc. geklärt werden wird.

Beschluss B28: Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Festsetzung des Brückenbauwerkes dient aus Sicht der Gemeinde nur zur Festlegung der Trassierung. Diese wurde im Vorfeld mit dem damaligen Grundstückseigentümer abgestimmt.

Im Rahmen der Abwägung wird aus Sicht der Gemeinde der planungsrechtlichen Sicherung der Trasse der Vorzug gegenüber den Belangen des Hochwasserschutzes gegeben, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch überhaupt keine Abschätzung zum Zeitpunkt der Realisierung der Brücke abgegeben werden kann.

Die Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung der Brücke nach § 22 LWG wird sich dezidiert u.a. mit den Fragestellungen des Hochwasserschutzes und den Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet auseinandersetzen.

In diesem Verfahren wird dann auch die Sicherstellung des Ausgleichs bei einem etwaigen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet beachtet.

Beschluss B29: Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Bebauungsplan steht mit seinen Festsetzungen der Errichtung von Dachbegrünungen nicht entgegen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren werden die Antragsteller durch die Gemeinde konkret auf die Anlage von Dachbegrünungen hingewiesen.

Beschluss B30: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden durch das seinerzeit beauftragte Büro erneute Kartierungen durchgeführt. Erste Ergebnisse dieser Untersuchung wurden als ergänzende Stellungnahme den Planungsunterlagen der Entwurfsfassung beigelegt.

Beschluss B31: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.03.2020 den Beschluss zur Teilaufhebung für die genannten Flächen gefasst. Dieses Verfahren läuft noch und wird auch nicht bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen sein. Im Rahmen der Artenschutzprüfung im Geltungsbereich der Teilaufhebung werden die genannten Aspekte überprüft.

Die Begründung zu diesem Bebauungsplan wird der folgende Passus aufgenommen.

„Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu diesem Bebauungsplanes werden Teilbereiche des aus dem Jahr 1991 stammenden Bebauungsplanes Nr. 09 nicht mehr überplant aus dem Plangebiet herausgenommen, und somit die alten Festsetzungen hier bestehen bleiben. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass neues Recht altes ersetzt.

Auf dieser Restfläche ist im Bebauungsplan Nr. 09 unter anderem eine weiter südlich liegende Straßenverbindung über die Schlinge, eine Grünfläche und in einem kleinen Teil ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese sind mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 50 nicht kompatibel und können u.a. aus naturschutzfachlicher Sicht zu Artenschutzkonflikten führen.

Daher hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 27.03.2020 beschlossen, diesen funktionslosen Teil des Bebauungsplanes Nr. 09 aufzuheben. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens ist der Bereich dem planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Aus formaljuristischen Gründen ist für die Aufhebung eines Bauleitplanes das gleiche Verfahren wie zur Aufstellung durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Teilaufhebungsverfahrens beinhaltet die Flurstücke gem. Oeding, Flur 5; Parz: 903 (tlw.), 1118 (tlw.), 1121 und 1122 (tlw.) und umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha.“

Beschluss B32: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzung als private Wiese/Weide erfolgte mit Rücksicht auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen dürfe in solchen Gebieten keine Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Das besagte Wohnhaus ist baurechtlich auf der planungsrechtlichen Grundlage des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 09 „Marktplatz/Panofen“ genehmigt und genießt daher Bestandsschutz.

Beschluss B33: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung

Beschluss B34: Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist ein Übersichtsplan Plan des Ausgangszustandes beigelegt (Anlage 2a)

Der Plan zur Nachvollziehbarkeit des Ausgleichs ergibt sich aus der Planzeichnung selbst. Daher wird auf einen gesonderten Plan zur Tabelle B verzichtet.

Da es sich um die Aufstellung eines komplett neuen Bebauungsplanes handelt wird der Auffassung des FB 66.1 des Kreises aus folgendem Grund nicht gefolgt als Ausgangszustand den Planzustand des Bebauungsplans N. 09 heranzuziehen:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 09 ist zeitlich vor der Festlegung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Schlinge aufgestellt worden. In diesem Plan sind teilweise Wohnbauflächen festgesetzt worden, die aufgrund der Überschwemmungsbereichsgrenze ohnehin nicht mehr bebaubar sind.

Darüber hinaus sind mit der Zeit im Bebauungsplangebiet Strukturen entstanden, die aus ökologischer Sicht ausgeglichen werden müssen, trotz anderslautender Festsetzungen im überplanten Bebauungsplan Nr. 09. Würde man der Anregung folgen würde nach überschlägiger Einschätzung der

Gemeinde der vorgenommene Eingriff erheblich geringer zu bewerten sein, als in der vorliegenden Bilanzierung dargelegt.

Daher ist es aus Sicht der Gemeinde Südlohn zielführender und transparenter, den tatsächlichen Zustand von Natur und Landschaft als Basis zur Eingriff-/Ausgleichsbilanz.

Beschluss B35: Einstimmig

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Pflanzverpflichtung wird im Zuge der Baugenehmigung in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde als Nebenbestimmung aufgenommen.

Beschluss B36: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Hinweise werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschluss B37: Kenntnisnahme

Beschluss B38: Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird allerdings nicht in auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern erst auf der Ebene der Baugenehmigung erstellt. Hier wird mit dem Investor ein entsprechendes Konzept erarbeitet, indem auch die Frage einer Dachbegrünung etc. geklärt werden wird.

Beschluss B39: Kenntnisnahme

Die entsprechenden Erlaubnisse werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

Beschluss B40: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Sowohl die Fläche des festgesetzten Überschwemmungsgebiets als auch die Überflutungsfläche werden gem. § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Beschluss B41: Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Festsetzung des Brückenbauwerkes dient aus Sicht der Gemeinde nur zur Festlegung der Trassierung. Diese wurde im Vorfeld mit dem damaligen Grundstückseigentümer abgestimmt.

Im Rahmen der Abwägung wird aus Sicht der Gemeinde der planungsrechtlichen Sicherung der Trasse zur der Vorzug gegenüber den Belangen des Hochwasserschutzes gegeben, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch überhaupt keine Abschätzung zum Zeitpunkt der Realisierung der Brücke abgegeben werden kann.

Die Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung der Brücke nach § 22 LWG wird sich dezidiert u.a mit den Fragestellungen des Hochwasserschutzes und den Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet auseinandersetzen.

In diesem Verfahren wird dann auch die Sicherstellung des Ausgleichs bei einem etwaigen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet gesichert.

Beschluss B42: Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Bebauungsplan steht mit seinen Festsetzungen der Errichtung von Dachbegrünungen nicht entgegen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren werden die Antragsteller durch die Gemeinde konkret auf die Anlage von Dachbegrünungen hingewiesen.

Beschluss B43: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Es wurde über den Sommer 2020 durch den Fachgutachter Dr. Steverding, Rhede, eine ergänzende Untersuchung durchgeführt, die im Herbst 2020 abgeschlossen und der UNB nochmals zur Stellungnahme und zur gemeinsamen Erörterung vorgelegt wurde.

Ein Flugkorridor von mindestens 12 Zwergfledermäusen verläuft von Nord nach Süd am Westrand des Plangebietes. Drei alten Weiden zwischen Jakobi-Halle und Schlinge sind als Teil der Leitlinie bedeutend und weisen zudem potenziell für Fledermäuse geeignete Höhlen auf. Ansonsten wird das Gebiet von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen zur Insektenjagd genutzt. Hinweise für Fledermausquartiere innerhalb oder in direkter Nähe des Plangebietes bestehen nicht.

Dabei sind Nachweise weiterer Arten zu erwarten, die auf Transferflügen oder bei der Nahrungssuche im Gebiet auftreten. Bei regelmäßiger Feststellung von Langohren oder Arten der Gattung Myotis ist insbesondere ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept erforderlich, ansonsten kann bereits ausgeschlossen werden, dass sich aus der Rufanalyse weitere artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.

Wichtig sind somit der Erhalt des Flugkorridors einschließlich der drei genannten Bäume, was auch den Verzicht auf weitere Beleuchtung des Flugkorridors einschließt, sowie ein fledermausfreundliches Gesamtkonzept für die Beleuchtung.

Die genannten Weiden sind daher bereits im Entwurf des Bebauungsplanes als „zu erhaltend“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt.

Beschluss B44: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen:

Die Ergebnisse hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen wird unter der Nr. 6 folgender Hinweis in den Bebauungsplan eingefügt:

„Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind die folgenden Auflagen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 50 der Gemeinde Südlohn einzuhalten bzw. umzusetzen:

- Kontrolle aller von Abbruch oder Umbau betroffenen Gebäude auf Fledermausquartiere durch fachkundige Personen.
- Bei unvermeidlicher Fällung der drei alten Weiden zwischen Jakobihalle und Schlinge Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere (und Vogelniststätten) durch fachkundige Personen.
- Verwendung von fledermausfreundlicher Beleuchtung entlang der Neubautrasse der geplanten Verbindungsstraße durch das Plangebiet mit nach unten zur Straße gerichteter Beleuchtung ohne Lichtstreuung zu den Seiten und nach oben und Vermeidung von kaltweißem Licht mit Wellenlängenanteilen von unter 540 nm.
- Vermeidung von Lichtstreuung in den unbebauten Teil des Plangebietes hinein durch Verzicht auf zum unbebauten Bereich gerichtete Beleuchtung jeglicher Art.
- Verzicht auf Nachtbauarbeiten während der Haupt-Aktivitätsperiode der Fledermäuse zwischen 01.04. und 30.09. in einem Korridor von jeweils mindestens 30 m beiderseits der Schlinge.“

In den Umweltbericht wird folgende Ergänzung unter Punkt 2.4 „Artenschutz“ aufgenommen:

„Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Sommer 2020 wurde durch das Sachverständigenbüro Dr. Steverding, Rhede, die vorliegende Artenschutzprüfung ergänzt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Nachweise weiterer Arten zu erwarten sind, die auf Transferflügen oder bei der Nahrungssuche im Gebiet auftreten. Bei regelmäßiger Feststellung von Langohren oder Arten der Gattung Myotis ist insbesondere ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept erforderlich, ansonsten kann bereits ausgeschlossen werden, dass sich aus der Rufanalyse weitere artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.“

Wichtig sind somit der Erhalt des Flugkorridors einschließlich der drei genannten Bäume, was auch den Verzicht auf weitere Beleuchtung des Flugkorridors einschließt, sowie ein fledermausfreundliches Gesamtkonzept für die Beleuchtung.“

Beschluss B45: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 09 in dem angesprochenen Bereich soll zeitnah umgesetzt werden.

(Siehe auch **Beschlussempfehlung B31**)

Beschluss B46: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzung als private Wiese/Weide erfolgte mit Rücksicht auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen dürfe in solchen Gebieten keine Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Das besagte Wohnhaus ist baurechtlich auf der planungsrechtlichen Grundlage des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 09 „Marktplatz/Panofen“ genehmigt und genießt daher Bestandsschutz.

Beschluss B47: Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Den Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist ein Übersichtsplan Plan des Ausgangszustandes beigelegt (Anlage 2a)

Der Plan zur Nachvollziehbarkeit des Ausgleichs ergibt sich aus der Planzeichnung selbst. Daher wird auf einen gesonderten Plan zur Tabelle B verzichtet.

Da es sich um die Aufstellung eines komplett neuen Bebauungsplanes handelt wird der Auffassung des FB 66.1 des Kreises aus folgendem Grund nicht gefolgt als Ausgangszustand den Planzustand des Bebauungsplans N. 09 heranzuziehen:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 09 ist zeitlich vor der Festlegung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Schlinge aufgestellt worden. In diesem Plan sind teilweise Wohnbauflächen festgesetzt worden, die aufgrund der Überschwemmungsgrenze ohnehin nicht mehr bebaubar sind.

Darüber hinaus sind mit der Zeit im Bebauungsplangebiet Strukturen entstanden, die aus ökologischer Sicht ausgeglichen werden müssen, trotz anderslautender Festsetzungen im überplanten Bebauungsplan Nr. 09. Würde man der Anregung folgen würde nach überschlägiger Einschätzung der Gemeinde der vorgenommene Eingriff erheblich geringer zu bewerten sein, als in der vorliegenden Bilanzierung dargelegt.

Daher ist es aus Sicht der Gemeinde Südlohn zielführender und transparenter, den tatsächlichen Zustand von Natur und Landschaft als Basis zur Eingriff-/Ausgleichsbilanz.

Beschluss B48: Kenntnisnahme

2. Satzungsbeschluss

Beschluss: Einstimmig

1. Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 50 „Panofen/Pfarrer-Becker-Straße“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan N. 50 ist gem. § 10 Abs. 23 BNauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 5 - 7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Burloer Straße Ost"
1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/039

Anregung von privat:

Beschluss B1: Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen:

- Die festgesetzte max. Traufhöhe bezieht sich auf mehrere Grundstücke im Plangebiet, nicht nur auf das Grundstück im Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung. Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden überbaubaren Grundstücksfläche und der festgesetzten Dachneigung wird diese nicht erreicht werden.
- Die genannten Bäume stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers. Da in der Gemeinde Südlohn keine Baumschutzsatzung existiert, hat die Gemeinde hier keine Handhabe.

Kreis Borken, Borken

Beschluss B2: Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Satzungsfassung der Planzeichnung und der Begründung werden entsprechend den Anregungen geändert.

Beschluss B3: Kenntnisnahme

2. Satzungsbeschluss

Beschluss: Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse, die 7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen

TOP 6 - Neuwahl der Ausschussmitglieder der Gruppe C des Wasser- und Bodenverbandes "Rheder Bach" für die Amtszeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2025
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/040

Seitens der Ratsmitglieder erfolgen keine Fragen oder Wortmeldungen.

Beschluss: Einstimmig

Von der Gemeinde Südlohn werden in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Rheder Bach“ gewählt:

Herr Dirk Vahlmann und als Stellvertreterin Frau Farina Birkenfeld.

**TOP 7 - Entsendung von Vertretern der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, Änderung einer Entsendung laut Vorlage 2020/021
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/050**

Seitens der Ratsmitglieder erfolgen keine Fragen oder Wortmeldungen.

Beschluss: Einstimmig

Der Rat entsendet in Abänderung des Ratsbeschlusses vom 11.11.2020 folgende Vertreter in die Zwecksverbandsversammlung "**aktuelles forum**" -**Volkshochschule Ahaus**:

5	"aktuelles forum" -Volkshochschule Ahaus				
5.1	Verbandsversammlung	2 Vertreter u. Stellvertreter	1. 2.	RM Jörg Schlechter Bürgermeister	RM Heinrich Upgang Sicking (1) Allg. Vertreter oder (2) AL federführendes Amt Gemeinde

Die am 11.11.2020 vorgenommen Benennung für den VHS-Ausschuss entfällt.

**TOP 8 - 5. Finanzzwischenbericht 2020
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/045**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss: Kenntnisnahme

**TOP 9 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 für die Gemeinde Südlohn
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/048**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der **BM** hält traditionell die Rede zur Einbringung des Haushaltes, dieses Jahr für ihn erstmalig. Die Rede ist der Niederschrift beigelegt.

Beschluss: Kenntnisnahme

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021 werden zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

**TOP 10 - Wirtschaftsplan 2021 für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/025**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat, beschließt nachfolgenden Wirtschaftsplan:

Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	4.517.350 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.881.220 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.587.620 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.803.780 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.099.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 72.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

TOP 11 - Wirtschaftsplan 2021 für den Kultur- und Freizeitbetrieb Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/026

Frau Küpers teilt mit, dass der Betriebsausschuss die Erhöhung der Investitionsauszahlungen um 10 TEUR auf 550 TEUR empfiehlt, da für das Haus Wilmers eine Blitzschutzanlage angeschafft werden muss. Der Gesamtbetrag der Einzahlungen in § 1 sowie die Kredithöhe in § 4 erhöhen sich damit von 540 TEUR auf 550 TEUR. Eine entsprechende Buchungsstelle wurde eingerichtet.

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt folgenden Wirtschaftsplan:

Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	32.130 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	216.790 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	264.230 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	190.680 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	550.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 € festgesetzt.

TOP 12 - Einrichtung eines Wertstoffhofes Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/024

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss: Einstimmig

Über die Organisation des Wertstoffhofes soll im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der wirtschaftliche Aspekt erörtert werden.

TOP 13 - Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/037

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn.

Satzung zur 7. Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Südlohn
vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), alle in der jeweils geltenden Fassung, beschließt Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1: Änderungen in § 1

In Abs. 2 Nr. 2 wird ab dem Wort „Vermeidung“ die Formulierung „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ eingefügt, das nachfolgende „und“ (vor Verwertung) wird gestrichen und hinter das Wort „Verwertung“ die Worte „und Entsorgung“ eingefügt.

Art 2: Änderungen in § 2

- Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG

- Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen
3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);

8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung,
10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
14. Betrieb eines Wertstoffhofes, sofern eingerichtet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen), grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Metall-, Elektro- und Elektronikaltgeräten) sowie durch eine getrennte Bringsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof, Alttextilcontainer und Umweltmobil des Kreises Borken). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

Art. 3: Änderungen in § 3

- In Abs. 1 und 2 werden die Verweise auf „§ 20 Abs. 3 KrWG geändert in „§ 20 Abs. 3 KrWG“
- Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu formuliert:
Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):

Art 4: Änderung in § 4

- § 4 lautet nunmehr „Sammeln von gefährlichen Abfällen“
- In Abs. 1 wird angefügt: „Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen“
- In Abs. 2 wird der Verweis „§ 3 Abs. 8“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert.

Art. 5: Änderung von § 6

In Abs. 2, wird „Satz 4“ im zweiten Satz sowie der letzte Satz gestrichen

Art. 6: Änderung von § 7

Im letzten Spiegelstrich wird der Verweis „Abs. 4 oder Abs. 6“ durch „Abs. 3 oder Abs. 4“ ersetzt.

Art. 7: Änderung von § 10

- In Abs. 2 wird als Nr. 7 eingefügt „1,1 cbm Container für Restmüll“, Nr. 7 wird Nr. 8, die Worte „Wertstoffsack („Gelber Sack““ werden durch die Worte „Gelbe Tonne“ ersetzt.
- Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:
Für die Entsorgung von Abfällen, die im häuslichen Bereich anfallen, jedoch nicht über die Restmülltonne oder die Biotonne entsorgt werden können (Sperrgut, Grünabfällen) wird ein Wertstoffhof eingerichtet. Die Lage des Wertstoffhofes wird von der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben.

Art. 8: Änderung von § 11:

- In Abs. 1 werden die Worte „Gelbe Säcke“ durch „Gelbe Tonne“ ersetzt.
- In Abs. 3 wird folgender Satz eingefügt: Die Entscheidung über den Antrag auf Zuteilung einer zusätzlichen Gelben Tonne obliegt dem zuständigen Entsorger der über das „Duale System“ zu erfassenden Abfälle.
- In Abs. 4 wird nach „Papiergefäße“ „oder die Gelbe Tonne“ eingefügt. Die Formulierung „die Bioabfall-/und oder Altpapiergefäße“ wird durch die Formulierung „diese Gefäße“ ersetzt.

Art. 9: Änderung von § 13

In Abs. 4 d) sind die Worte „in den gelben Sack“ durch die Worte „in die Gelbe Tonne“ zu ersetzen.

Art. 10: Änderung in § 15

In Abs. 1 wird im zweiten Spiegelstrich „der gelbe Abfallsack“ in „die Gelbe Tonne“ und der „2-Wochen-Rhythmus“ in „4-Wochen-Rhythmus“ geändert.

Art. 11: Änderungen in § 16

- In Abs. 1 wird als letzter Satz eingefügt: „Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrwG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.“
- Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:
„Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind vom sonstigen Abfall zu trennen. Elektrogroßgeräte sind bei der Schrottabfuhr getrennt vom übrigen verschrottungsfähigen Abfall zur Abholung vor dem Grundstück bereit zu stellen oder zum Wertstoffhof zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Elektrokleingeräte (bis 5 kg, keine Bildschirmgeräte) sind zum Umweltmobil zu bringen. Die Termine des Umweltmobils werden im Abfallkalender der Gemeinde bekannt gegeben.“
- Es wird folgender Abs. 3 eingefügt: „Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt/Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.“
- Die anderen Absätze rücken entsprechend auf.
- In Abs. 5 wird das Wort „telefonisch“ gestrichen.

Art. 12: Änderung § 21

- Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Dies gilt nicht für Anlieferungen von Abfällen am Wertstoffhof, die wegen ihres Umfangs (z.B. nicht haushaltsübliche Mengen nach Haushaltsauflösungen oder Gartenumgestaltung) oder ihrer Art (z.B. Bauschutt, Altreifen) nicht von der Gemeinde zu entsorgen bzw. verwerten sind. Hierfür sind vor Ort entsprechende Entgelte fällig.“

Art. 13: Änderung § 25

§ 25 lautet: „Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.“

TOP 14 - 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/029

Auf Nachfrage wird erläutert, dass der höhere Gebührensatz der nach jetzigem Stand kostendeckende Satz wäre. Es wird jedoch für vertretbar gehalten und empfohlen, angesichts der ungewissen Ausführungsdauer der Investitionen, den Gebührensatz zunächst nur auf 3,20 €/m³ anzuheben. Sollte eine Über-/Unterdeckung eintreten, wird dies bei der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt.

**Beschluss: 26 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse

**in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Art. 1

In § 4 Abs. 6 wird der Betrag „2,92“ durch „3,20“ ersetzt

Art. 2

§ 27 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**TOP 15 - Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Anlieger des "Woorteweges"
Ausbau im Jahr 2021
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/032**

(Herr RM Schüring erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.)

Beschluss: Einstimmig

Den Anliegern am Woorteweg, die nach den hier vorliegenden Unterlagen keine Erschließungsbeiträge gezahlt haben, wird die Ablösung des Erschließungsbeitrages zu einem Betrag von 2,50 €/m² angeboten. Sollten sie hieran kein Interesse haben, wird nach dem Endausbau der Straße ein endgültiger Beitrag nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

**TOP 16 - Haushaltsplanung der Musikschule
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/044**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss: Kenntnisnahme

TOP 17 Mitteilungen und Anfragen

-

17.1.: Situation Corona – Zum ersten Tag des Lockdowns

Der **Bürgermeister** teilt folgendes mit:

Der Inzidenzwert innerhalb einer Woche liegt im Kreis Borken bei 158,1 pro 100.000 Einwohner. Damit ist ein durchgängiges Sinken leider nicht feststellbar.

Südlohn hat zurzeit 18 Indexfälle, eine Zunahme ist feststellbar. Leider hat es in der Gemeinde Südlohn einen zweiten Todesfall gegeben. Der Bürgermeister spricht an dieser Stelle den Angehörigen sein tiefes Beileid aus.

Beschluss: -/-

17.2.: Gebietsänderungsvertrag Borken Südlohn

Der **Bürgermeister** teilt folgendes mit:

Die durch Borken ausgesprochene Genehmigung vom 08.10.2020 ist durch die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 04.12.2020 bestätigt worden. Südlohn verliert ca. 40 Einwohner und rd. 27 ha Fläche. Die betroffenen Einwohner sollen in einem gemeinsamen Schreiben der Stadt Borken/Gemeinde Südlohn informiert werden.

Beschluss: -/-

17.3.: Förderantrag zum Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten – Roncalli Sporthalle und Projekt „buten un binnen“

Der **Bürgermeister** teilt folgendes mit:

Der Förderantrag 2020 ist nicht berücksichtigt worden. Das Förderprogramm hat für NRW ein Volumen von 47 Mio. Euro. Es haben sich 272 Städte und Gemeinden beworben und Anträge mit einem Gesamtvolumen von 362 Mio. Euro eingereicht. Damit konnten nunmehr 16 % der vorgelegten Anträge berücksichtigt werden. Das Südlohner Projekt ist hier leider nicht aufgeführt. Hierüber erfolgt eine weitere Abstimmung mit dem SC Südlohn.

Beschluss: -/-

17.4.: Normenkontrollverfahren „Hochregallager und Kommissionierungshall an der Industriestraße“ im Ortsteil Oeding

Der Antrag ist abgelehnt worden, wie auch in der Presse veröffentlicht.

Beschluss: -/-

17.5.: Antrag auf Normenkontrollverfahren gegen die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“

Der **Bürgermeister** teilt mit, dass gegen die 4. Änderung und Erweiterung des oben genannten Bebauungsplans mit Datum vom 07.12.2020 durch den Rechtsbeistand eines Anliegers ein Antrag auf Normenkontrolle beim zuständigen Oberverwaltungsgericht Münster gestellt wurde. Die Gemeinde Südlohn wird in diesem Verfahren durch die Kanzlei Wolter-Hoppenberg, Hamm, vertreten.

Beschluss: -/-

17.6.: Radweg zwischen Burlo und Oeding

Herr **Vahlmann** teilt mit, dass die Planung für den Radweg zwischen Burlo und Oeding entlang der Landesstraße L 572 abgeschlossen ist. Der Landesbetrieb Straßen NRW hat mitgeteilt, dass das Ausschreibungsverfahren im Sommer 2021 erfolgt und mit dem Baubeginn im Herbst 2021 zu rechnen sei.

Die Fahrbahndecke wird komplett erneuert und neu aufgeteilt. Der Radweg ist auf der östlichen Seite geplant.

Beschluss: -/-

17.7.: Anfrage der CDU-Fraktion betr. Zustand Gebäudekomplex und Außenanlagen an der Eschstraße/Bahnhofstraße im OT. Südlohn

Die **CDU-Fraktion** stellt folgenden Antrag:

„Vermehrt kamen Rückfragen aus der Bevölkerung bezüglich des Zustandes eines Gebäudekomplexes und Außenanlagen an der Eschstraße/Bahnhofstraße. Gibt es seitens der Gemeinde bereits Bemühungen/Kontakt zum Eigentümer?“

Die **CDU-Fraktion** bittet die Gemeinde um Stellungnahme zum aktuellen Sachstand.

Antwort der Verwaltung:

Ein Vertreter der Eigentümergemeinschaft hat inzwischen die schwerwiegendsten Gefahren abgestellt. Haus und Grundstück sind nun gegen unbefugten Zutritt gesichert. Das war vorher nicht der Fall. Für spielende Kinder ging eine erhebliche Gefahr von diesem Zustand aus.

Die Vertretung der Eigentümergemeinschaft wurde nun unter Androhung eines Bußgeldes aufgefordert, auch noch den Müll ordnungsgemäß zu entsorgen und dies hier nachzuweisen.

Beschluss: -/-

17.8.: Planungsstand „Raue Rampe“

RM Herr van de Sand erkundigt sich nach dem Planungsstand zur „Rauen Rampe“.

Antwort Verwaltung:

Das Vergabeverfahren soll im April 2021 durchgeführt werden, so dass die Durchführung der Maßnahme im Sommer erfolgen kann.

Beschluss: -/-

17.9.: Glasfaser im Vitusing

RM Herr Tenk erkundigt sich nach dem Beginn der Verlegung des Glasfaseranschlusses seitens der SVS im Vitusing im OT. Südlohn.

Antwort Verwaltung:

Laut der SVS-Versorgungsbetriebe ist die Nachfragebündelung am 16.12.2020 gestartet. Im Zuge dessen wurden Anschreiben und Vertragsunterlagen an die Anwohner verschickt. Zusätzlich wurde eine Information an die lokale Presse gesendet. Als Ende der Nachfragebündelung ist der 31.01.2021 fixiert.

Der Ausbau würde dann nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat noch im Jahr 2021 starten.

Beschluss: -/-

Werner Stödtke
Bürgermeister

Melanie Wittkowsky
Schriftführerin